OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652221/2/FP

Datum:
Linz, 7. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R F, geb. x, Slowakei, Aufenthalt unbekannt, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Juni 2021, GZ: VA-FE-909/2021, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

D E C I S I O N

I. The complaint is rejected as being out of time.

II. An ordinary revision against this decision is not admissible.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von vier Monaten ab dem 9. Juni 2021. Der Bescheid wurde dem Bf, der zum Zustellzeitpunkt eine Strafhaft in der Justizanstalt Linz verbüßte am 9. Juni 2021 zugestellt.

I.2. Am 5. August 2021 langte bei der belangten Behörde eine Beschwerde des Bf ein.

I.3. Mit Schreiben vom 20. September 2021 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. In ihrem Vorlageschreiben wies sie auf die Verspätung des Rechtsmittels hin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bescheid der belangten Behörde vom 1. Juni 2021, GZ: VA-FE-909/2021 wurde dem Bf am 9. Juni 2021 persönlich überreicht.

Am 5. August 2021 langte bei der belangten Behörde ein E-Mail ein, in welchem zum Ausdruck gebracht wurde, dass der Bf Beschwerde erheben wolle.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Akt. Der dem Bescheid beiliegende Rückschein weist eine Zustellung am 1. Juni 2021 aus. Der Rückschein trägt die lesbare Unterschrift des Bf. Zudem erfolgte die Zustellung während einer Strafhaft, sodass eine Hinterlegung oder Ersatzzustellung, aus denen sich Zustellmängel ergeben könnten nicht in Betracht kam. Die Zustellung ist insofern unwiderlegbar bewiesen.

Die Versendung des Beschwerde-E-Mails ergibt sich aus dem aufgedruckten Zeitstempel und ist ebenso unwiderlegbar.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 7 Abs 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

b) § 32 AVG lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

c) § 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

III.2.1. Aufgrund des Umstandes, dass sich der Bf zum Zeitpunkt der Zustellung in Österreich aufhielt, kommen Staatsverträge über die Zustellung von

behördlichen Schriftstücken nicht zur Anwendung, sodass die Zustellung des vorliegenden Bescheides auch rechtmäßig war, obwohl dieser nur in Deutsch verfasst war.

III.2.2. Der gegenständliche Bescheid wurde dem Bf nach den Feststellungen am 9. Juni 2021 zugestellt.

Er konnte daher binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag bekämpft werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Es erweist sich vorliegend, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist am Mittwoch, 6. Juni 2021 zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 7. Juli 2021, dem Mittwoch der darauffolgenden letzten (= 4.) Woche der Frist, endete.

Der Bf hat die Beschwerde am 5. August 2021 bei der Behörde eingebracht.

Zu diesem Zeitpunkt war der Bescheid bereits rechtskräftig.

III.2.2. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde des Bf wegen verspäteter Einbringung zurückzuweisen.

III.3. Summarized translation of the reasons:

The decision of the Upper Austria Police Department has been delivered to the appellant on 6 June 2021 (evidenced by a return receipt). The statutory period for filing an appeal to the administrative court is 4 weeks from the date of delivery (§ 7 Abs 1 VwGVG). This period ended on 7 July 2021. The appeal has been lodged via e-mail on 5 August 2021.That for the appeal has been filed too late and must be rejected by the court.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:	IV. Inadmissibility of the ordinary appeal:
Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.	The ordinary appeal (revision) at the Supreme Administrative Court is inadmissible, as no legal question of fundamental importance within the meaning of Art. 133 (4) B-VG had to be

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der im Erkenntnis ausführlich dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.	assessed. The decision in question does not deviate from the previous case law of the Supreme Administrative Court, nor is there any lack of case law. Furthermore, the existing case law of the Supreme Administrative Court is not to be judged as inconsistent. There are also no other indications of a fundamental importance of the legal question to be resolved.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g	L e g a l r e m e d y
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu	Within six weeks from the day of service, it is possible to file a complaint against this decision with the Constitutional Court and/or an extraordinary appeal with the Supreme Administrative Court. A complaint to the Constitutional Court shall be filed directly with the Constitutional Court, an appeal to the Supreme Administrative Court with the Regional Administrative Court of Upper Austria. The drafting and filing of a complaint or an appeal must be done by an authorised lawyer. A filing fee of 240 euros each is to be paid for the appeal or revision. You have the option to waive the appeal to the Administrative Court and the appeal to the Constitutional Court. Such a waiver has the consequence that an appeal to the Administrative Court and a complaint to the Constitutional Court can no longer be filed. A waiver shall be announced in writing or declared on record. If the waiver was not made by or in the presence of a professional party representative, it may be revoked in writing or on the record within three days.

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.	

H i n w e i s	N o t e
Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.	Legal aid shall be granted to a party in whole or in part if the party is unable to meet the costs of the proceedings without prejudice to the necessary maintenance and the intended prosecution or legal defence does not appear to be obviously wilful or futile. Legal aid shall be granted to a legal person or any other entity capable of acting as a party if the means required for the conduct of the proceedings can neither be raised by him/her nor by the parties economically involved in the conduct of the proceedings, and the intended legal prosecution or legal defence does not appear to be obviously wilful or futile; the same shall apply to an officially appointed body or a legal representative acting on behalf of an estate if the funds required for the conduct of the proceedings cannot be raised either from the estate or from the economic participants in the conduct of the proceedings. For the appeal proceedings, an application for procedural assistance shall be filed with the Constitutional Court within the time limit for appeal. For the appeal proceedings, an application for procedural assistance

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.	shall be filed with the Supreme Administrative Court within the time limit for appeal. The application shall briefly state, to the extent reasonable, why the appeal is deemed admissible contrary to the decision of the Regional Administrative Court.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl